

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

81 (6.12.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1900.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>Allgemeine Verfügungen: —</p> <p>Sonstige Bekanntmachungen:</p> <p>Nr. 149069. C. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.</p> <p>Nr. 149447. B. Dienstanweisung für Wagenrevidenten.</p> <p>Nr. 148610. B. Fahrdienstvorschriften.</p> <p>Nr. 150438. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1900/1901.</p> <p>Nr. 148402. C. Abfertigung von Reisegepäck.</p> | <p>Nr. 149454. C. Neuausgabe des Auszugs aus den Güter-Abfertigungsvorschriften.</p> <p>Nr. 149912. C. Beigabe der Ladelisten.</p> <p>Nr. 148830. C. Gewicht des Wagens 9052.</p> <p>Nr. 149616. C. Meldung und Zuweisung der Wagen.</p> <p>Nr. 149910. C. Güterwagen Baden 1461.</p> <p>Nr. 149911. C. Güterwagen Baden 1418.</p> <p>Aufgefundenes Geld.</p> <p>Personalnachrichten.</p> |
|--|---|

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstauweisungen.

Nr. 149069. C. Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, ist wie folgt abgeändert worden:

I. Mit sofortiger Gültigkeit:

Unter „Oesterreich und Ungarn. II. Ungarn.“ ist die Ziffer 11 „Torontoer Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen“ gestrichen, nachdem diese Bahnen in den Betrieb der königlich ungarischen Staatsbahnen übergegangen sind.

II. Mit Wirkung vom 23. November d. J.:

Unter „Oesterreich und Ungarn“ sind nachgetragen:

1. In Abtheilung I „Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder“:

7 a. Lokalbahn Friedland-Reichsgrenze nächst Hermisdorf.

2. In Abtheilung II „Ungarn“:

13 a. Lokalbahn Szatmár-Erdőd.

Nr. 149447. B. Den Großh. Bezirksbeamten wird für deren Bezirke die neue Dienstanweisung für Wagenrevidenten in der angeforderten Anzahl zugehen; dieselbe ist an das in Betracht kommende Personal und gemäß Verfügung Nr. 108742. G.D. vom 18. Dezember 1891 (Verordnungsblatt Nr. 53) zu vertheilen.

Die bisherige Dienstanweisung ist einzuziehen und an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Fahrdienst.

Nr. 148610. B. Die mit Erlaß Nr. 139461. B., B.Bl. 76 und Nr. 142093. B., B.Bl. 77, angekündigten Deckblätter zu den „Fahrdienstvorschriften“ und zum „Auszug aus den Fahrdienstvorschriften“ sind zu je einem Deckblatt vereinigt worden.

Zur letztgenannten Verfügung ist daher kein neues Deckblatt zu erwarten.

Fahrplan.

Nr. 150438. B. Die Station Ersingen wird schon ab Zug 251 in den Zugmelbedienst einbezogen.

Auf Seite 7 der Vollzugsbestimmungen ist handschriftlich bei Ersingen zu setzen: „zwischen den Zügen 267 und 251.“

Personenverkehr.

Nr. 148402. C. Die Bestimmung in § 11 Ziff. 4 der Personenabfertigungsvorschriften, wonach bei der Annahme von unverpacktem oder mangelhaft verpacktem Reisegepäck vom Reisenden ein Auerkenntniß zu erheben ist, ist durch § 31 Absatz 1 der Verkehrsordnung aufgehoben worden. Bei Auslieferung von nicht oder nicht genügend verpacktem Reisegepäck ist darnach auf dem Gepäckschein und ebenso auf dem Stamm und der Packmeisterkarte der Vermerk „Unverpackt“ oder „Verpackung mangelhaft“ anzubringen. Dies gilt auch für Fahrräder, die als Reisegepäck zur Beförderung kommen. Die für Fahrräder nach der Verfügung Nr. 79727 B. vom Jahr 1897 — Verwaltungsblatt Nr. 50 — letzter Absatz bisher zugelassene Erleichterung kommt hiermit in Wegfall.

Güterverkehr.

Nr. 149454. C. Für den Auszug aus den Güterabfertigungsvorschriften ist ein Deckblatt erschienen, das den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Dienststellen f. G. in der erforderlichen Anzahl zugehen wird.

Nr. 149912. C. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß zu den über Eger nach Oesterreich eingeführten Waarensendungen die erforderlichen Ladelisten von der Versandstation nicht beigegeben waren.

Den Dienststellen wird die genaue Beachtung der Vorschriften unter Ziffer IX A I der Kundmachung 11 Theil II (Seite 77/78) in Erinnerung gebracht.

Wagensachen.

Nr. 148830. C. Die Verfügung Nr. 133620. C. vom 1. J. (B. Bl. 73), Feststellung des Eigengewichts des Güterwagens G1 9052 betr., hat ihre Erledigung gefunden.

Nr. 149616. C. Die mit Generalerlaß vom 18. September 1. J. Nr. 116421. C. unter Ziffer 8 getroffene Anordnung bezüglich der Aufstellung und Vorlage von täglichen Nachweisungen über Bestellung und Bereitstellung von Wagen wird bis auf Weiteres beibehalten. Der zunächst erforderliche Bedarf an Impressen wird den Stationen vom Material- und Drucksachenbureau alsbald zugehen; der spätere Bedarf ist auf dem Wege der regelmäßigen Impressenbestellung anzufordern.

Nr. 149910. C. Die Verfügung Nr. 131077. B. vom 1. J. (B. Bl. 72), den gedeckten Güterwagen Baden 1461 betr., hat ihre Erledigung gefunden.

Nr. 149911. C. Die Verfügung Nr. 140430. C. vom 1. J. (B. Bl. 77), den offenen Güterwagen Baden 1418 betr., hat ihre Erledigung gefunden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 13. November im Bereich des Bahnhofes Odenheim und in Bruchsal abgeliefert ein Geldtäschchen mit 2,85 M.;

am 21. November im Bereich des Bahnhofes Offenburg ein Geldtäschchen mit 13,55 M.;

am 24. November im Bereich des Bahnhofes Kehl ein Geldtäschchen mit 4,25 M.

Personalnachricht.

Dem Ablöser Karl Mössinger in Emmendingen, der durch sein umsichtiges und entschlossenes Handeln einen Unfall verhütet hat, wurde eine Geldbelohnung erteilt.